

# Gelenkte Privatautonomie

---

Thesen der Habilitationsschrift von Dr. Clemens Latzel

## Verhaltenssteuerung

1. Das Verhalten von Menschen kann durch Anreize, Überzeugung (Persuasion), äußere Umstände (Nudging) und subliminale Einflüsse (Priming) von außen gesteuert werden.
2. Es ist die Aufgabe des Rechts, das Zusammenleben von Menschen zu ordnen und ihr Verhalten zu lenken. Zu diesem Zweck kann das Recht prinzipiell alle Techniken der Verhaltenssteuerung einsetzen. Der Staat verfolgt seine Lenkungsziele vor allem durch das Setzen von Anreizen (sanktionierte Verhaltensge- und Verhaltensverbote sowie Verhaltensempfehlungen mit vorteilhaften Folgen) und greift ergänzend auf Persuasion und Nudging zurück.
3. Rechtliche Verhaltenslenkung ist erfolgreich und bewirkt wenig Kollateraleffekte, wenn sie von möglichst realistischen Annahmen ausgeht. Nicht nur die Abneigung von Menschen gegen unfreiheitliche, manipulative und paternalistische Einflussnahmen, sondern auch die beschränkte Rationalität und Selbstbestimmungsfähigkeit der Menschen sind bei rechtlichen Lenkungen zu berücksichtigen.
4. Freiheitlichkeit und Wirksamkeit von Lenkungsmaßnahmen stehen in einem antagonistischen Verhältnis. Keine Lenkungsmaßnahme kann zugleich sehr wirksam und sehr freiheitlich sein.
5. Menschen gewöhnen sich an Unfreiheiten. Dem Vorwurf der Manipulation kann durch Transparenz und dem Vorwurf des Paternalismus durch argumentative Rechtfertigung begegnet werden.

## Autonomie

6. Auch eine liberale Rechtsordnung ist zu ihrer gewaltfreien Geltung auf die Akzeptanz der Rechtsunterworfenen angewiesen. Die in der Gesellschaft versammelten Rechtsunterworfenen bewerten die Güte (Gerechtigkeit) des Rechts unter anderem anhand seiner Ergebnisse.
7. Freiheit kann Menschen bisweilen überfordern. Weniger Freiheit kann unter Umständen als gerechter angesehen werden als mehr Freiheit, vor allem, wenn Freiheitsbetätigungen einzelner zulasten anderer oder gar aller gehen.
8. Die Privatautonomie ist eine rechtskünstliche Freiheit, die der Staat auszugestalten hat. Ausgestaltungen mit objektiv verhaltenslenkender Tendenz muss der Staat wie Eingriffe in natürliche Handlungsfreiheiten rechtfertigen.

## Verantwortung

9. Der menschliche Wille ist nach überwiegender psychologisch-naturphilosophischer Überzeugung vollständig durch innere und äußere Umstände determiniert. Menschen haben nur eine Freiheitsintuition und können teilweise Entscheidungen bewusst treffen, aber nicht frei.
10. Recht gründet (im Interesse seiner fortwährenden Akzeptanz) auf moralisch-ethischen Prinzipien. Verantwortung ist eine moralisch-normative Zuschreibung, keine kausalistische Konsequenz aus freier Willensbetätigung. Deswegen können Menschen auch ohne Willensfreiheit für ihr Verhalten verantwortlich gemacht werden – ausreichend sind die prinzipielle Willensbildungsfähigkeit und die Abwesenheit kurzfristiger, evidenter Fremdeinflüsse, denen man sich nicht in besonnener Selbstbehauptung widersetzen können muss.
11. Verhaltenslenker tragen für das Verhalten der Lenkungsadressaten in aller Regel Mitverantwortung, ohne die Eigenverantwortung der Gelenkten aufzuheben. Staatliche Verhaltenslenkung entzieht sich bislang weitgehend moralischen Verantwortungsprinzipien, insbesondere wird die Eigenverantwortung der Bürger durch staatliche Lenkung prinzipiell nicht beschränkt.